

Der Einfluss des internationalen Rechts auf das Schweizer Strafrecht

Mark Pieth

Prof. Dr. iur., Ordinarius für Strafrecht an der Universität Basel

Das Bild vom Strafrecht als dem Hort des souveränen Nationalstaates ist definitiv überholt. Die Schweiz ist auf intensivste Weise politisch, kulturell und wirtschaftlich mit dem Ausland verbunden. Sie orientiert sich gemeinsam mit ihren Konkurrenten an Normen im Geschäftsverkehr, sie ist zur Kooperation mit ihren Nachbarn verpflichtet und sie hat eine Solidaritätsverpflichtung auch gegenüber der weiteren Welt.

Mit der Ratifikation der EMRK hat die Schweiz dokumentiert, dass sie sich als modernen Rechtsstaat versteht. Trotz ihres traditionellen Bezugs zu den Menschenrechten war es ein langer Weg bis zu einem nationalen rechtsstaatlichen Strafverfahren. Trotz grossen Fortschritten bestehen allerdings nach wie vor erhebliche Defizite. Immer wieder stösst die Schweiz zudem mit ihrem zögerlichen Umgang mit völkerrechtswidrigen Volksinitiativen auf Schwierigkeiten: Populistische Anliegen müssen sich an rechtsstaatlichen Prinzipien reiben.

Internationale Organisationen und vermehrt auch informeller agierende Task Forces, an denen die Schweiz überwiegend mit einer Stimme beteiligt ist (ausgenommen G8 und G20), geben vor allem im wirtschaftlichen Bereich Regeln vor und setzen sie mit Gruppendruck durch. Die Schweiz hat als Sitz einer Vielzahl von multinationalen Unternehmen, insbesondere im Finanzbereich, in der Maschinen- und Uhrenbranche und im Pharmabereich selbst ein Interesse am *level playing field*.

Im Verhältnis zu den unmittelbaren Nachbarn, der EU, ist die Beziehung schwierig, weil sich die Schweiz bewusst abseits hält; entsprechend gering ist ihr Einfluss auf die Normsetzung in der EU. Man trifft sich auf der Ebene der bilateralen „Realpolitik“. Die EU ist nicht an einem „schwarzen Loch“ in ihrem Zentrum interessiert und die Schweiz möchte möglichst an den Vorteilen des offenen Binnenmarktes partizipieren. Die Resultate ist ein Patchwork aus klassischen Staatsvertragsselementen und einem dynamischen Staatsvertrag, der eigentlich auf den „Kauf der Katze im Sack“ hinausläuft: das SAA.

Mit der weiteren Solidarität hat die Schweiz grössere Schwierigkeiten. Sie ist zwar Willens, im Bereiche des Völkerstrafrechts mitzuhalten, mit den internationalen Tribunalen zu kooperieren und auch selbst Täter zu verfolgen. Sie hat sich inzwischen auch bereitgefunden, das lange ungelöste Potentatenproblem ernsthaft anzupacken, auch wenn die gegenwärtige Lösung nicht in jeder Hinsicht befriedigt. Das geltende Recht ist allerdings unzureichend was die Verantwortung für Auslandstaten von aus der Schweiz kontrollierten Unternehmen anbelangt. Dies wird über kurz oder lang ein Thema sein, mit dem sich die Schweiz zu befassen hat, auch wenn es ihr mit Blick auf die involvierten wirtschaftlichen Interessen dabei unwohl sein mag.

Die eigentliche Herausforderung des nationalen Strafrechts angesichts des internationalen Rechts bleibt aber das Fehlen eines kriminalpolitischen Konzeptes. Über Kriminalisierung (und noch weniger über Entkriminalisierung) wird kaum je systematisch nachgedacht: Der nationale Gesetzgeber lässt sich angesichts internationaler Strömungen treiben. Es wäre vorzuziehen, wenn der kriminalpolitische Diskurs zwischen den Behörden und den Universitäten, gerade auch mit Blick auf internationale Herausforderungen intensiviert würde. Die Schweiz würde vermehrt selbständig agieren, statt nur von aussen zum Handeln gedrängt zu werden.